

Hauptsatzung der Gemeinde Wandlitz

Auf Grund der §§ 3, 4, 13, 18 a und 28 Absatz 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S.286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37], S.4 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wandlitz in ihrer Sitzung vom 10.09.2020 mit Beschluss – Nr. BV-GV/2020-0179 folgende Hauptsatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name der Gemeinde und deren Orts- und Gemeindeteile
- § 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel
- § 3 Beteiligung und Unterrichtung der Einwohner
- § 4 Einwohnerantrag
- § 5 Gleichberechtigung von Frau und Mann
- § 6 Wertgrenzen bei Entscheidungen der Gemeindevertretung
- § 7 Rechte und Pflichten der Gemeindevertreter
- § 8 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 9 Ausschüsse
- §10 Ortsbeiräte
- §11 Stellvertretung des Bürgermeisters
- §12 Bedienstete der Gemeinde
- §§13, 13a Bekanntmachungen
- §14 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Wird in der Hauptsatzung eine Funktion mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben, so gilt die jeweilige Bestimmung auch für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen.

§ 1 Name der Gemeinde und deren Orts- und Gemeindeteile

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Wandlitz“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien Gemeinde und gehört dem Landkreis Barnim an.
- (3) In der Gemeinde bestehen folgende Ortsteile:
 - Basdorf - in den Grenzen der Gemarkung Basdorf,
 - Klosterfelde - in den Grenzen der Gemarkung Klosterfelde,
 - Lanke - in den Grenzen der Gemarkung Lanke,
 - Prenden - in den Grenzen der Gemarkung Prenden,
 - Schönerlinde - in den Grenzen der Gemarkung Schönerlinde,
 - Schönwalde - in den Grenzen der Gemarkung Schönwalde,
 - Stolzenhagen - in den Grenzen der Gemarkung Stolzenhagen,
 - Wandlitz - in den Grenzen der Gemarkung Wandlitz und
 - Zerpenschleuse - in den Grenzen der Gemarkung Zerpenschleuse.

§ 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Wandlitz führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel. Das Dienstsiegel trägt die Aufschrift „GEMEINDE WANDLITZ, LANDKREIS BARNIM“ und zeigt das Wappen der Gemeinde Wandlitz. Oberhalb des Gemeindewappens befindet sich eine Zahl.
- (2) Das Wappen zeigt vorne ein goldenes Seeblatt, von Blau und Gold zinnenförmig durch eine linke Flanke gespalten.

§ 3 Beteiligung und Unterrichtung der Einwohner

- (1) Die Gemeinde beteiligt und unterrichtet die betroffenen Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde und fördert die Mitwirkung der Einwohner an der Lösung der kommunalen Aufgaben.
- (2) Die Gemeinde beteiligt die betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten im Rahmen von Einwohnerversammlungen, Einwohnerfragestunden, Einwohnerbefragungen und in Arbeitsgruppen. Näheres regelt die Satzung über die Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner in der Gemeinde Wandlitz.
- (3) Im Rahmen der §§ 13 und 36, Abs.4 BbgKVerf hat jeder Einwohner das Recht, Beschlussvorlagen zu den in den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung zu behandelnden Tagesordnungspunkten während der Sprechstunden in der Gemeindeverwaltung Wandlitz, Prenzlauer Chaussee 157 in 16348 Wandlitz einzusehen.

3a Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

- (1) Ergänzend zu den in § 3 genannten Mitteln der Beteiligung und Unterrichtung der Einwohner sichert die Gemeinde Wandlitz Kindern und Jugendlichen in Gemeindeangelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte zu.
- (2) Die Formen der Beteiligung für Kinder und Jugendliche der Gemeinde sind:
 - a. Projektbezogene Formen der Partizipation unter Beachtung des Alters- und Entwicklungsstandes
 - b. Offene Beteiligung in der Form von Befragungen sowie Kinder- und Jugendkonferenzen

Die weitere Ausgestaltung der Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte regelt die Satzung über die Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner der Gemeinde Wandlitz.

- (3) Die Gemeinde benennt gemäß § 18a BbgKVerf einen Beauftragten für Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen. Der Beauftragte für Kinder und Jugendliche ist hauptamtlich tätig. Die Entscheidung über die Benennung des Beauftragten trifft die Gemeindevertretung.

§ 4 Einwohnerantrag

Abweichend von § 14, Abs. 3 der BbgKVerf muss ein Einwohnerantrag mindestens von 3 von Hundert der Antragsberechtigten unterzeichnet sein.

§ 5 Gleichberechtigung von Frau und Mann

Die Gemeinde benennt gemäß § 18 BbgKVerf einen Gleichstellungsbeauftragten. Der Gleichstellungsbeauftragte kann ehrenamtlich tätig sein. Die Entscheidung über die Benennung und ob der Gleichstellungsbeauftragte ehrenamtlich oder hauptamtlich tätig ist, trifft die Gemeindevertretung.

§ 6 Wertgrenzen bei Entscheidungen der Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretung behält sich nach § 28 Abs. 2 Ziffer 17 BbgKVerf die Entscheidung über den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften und Geschäften über Vermögensgegenständen vor, sofern der Wert 50.000,00 € übersteigt, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.
- (2) Die Entscheidungen nach Abs. 1 trifft bis zur Wertgrenze der Hauptausschuss, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Bis zu einer Wertgrenze von 10.000,00 € entscheidet der Bürgermeister.

§ 7 Rechte und Pflichten der Gemeindevertreter

- (1) Die Rechte der Gemeindevertreter richten sich nach § 30 BbgKVerf.
- (2) Die Pflichten der Gemeindevertreter richten sich nach § 31 BbgKVerf.
- (3) Die Gemeindevertreter teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der ersten Sitzung der Gemeindevertretung nach § 31 BbgKVerf Abs. 3 schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandats von Bedeutung sein kann.

Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten werden auf der Internetseite der Gemeinde veröffentlicht. Widerspricht ein Gemeindevertreter unter Angabe von Gründen der Bekanntmachung, entscheidet die Gemeindevertretung.

§ 8 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen der Gemeindevertretung und Ausschüsse sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit kann im Rahmen des § 36 Abs. 2 BbgKVerf für folgende Gruppen von Angelegenheiten ausgeschlossen werden:
 - (1) Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
 - (2) Grundstücksangelegenheiten,
 - (3) Sonstige Angelegenheiten, deren Behandlung in nicht öffentlicher Sitzung im Interesse des öffentlichen Wohles oder zur Wahrung schutzwürdiger Belange des Einzelnen geboten ist oder durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes vorgeschrieben ist.

§ 9 Ausschüsse

- (1) Die Gemeindevertretung bildet folgende ständige Ausschüsse:
 - A1 - Hauptausschuss,
 - A2 - Ausschuss für Bauen und Gemeindeentwicklung,
 - A3 - Ausschuss für Bildung, Jugend, Kitas und Sport,
 - A4 - Ausschuss für Wirtschaft, Ordnung und Sicherheit,
 - A5 - Ausschuss für Soziales, Senioren, Wohnen, Tourismus, Kultur und Städtepartnerschaft,
 - A6 - Ausschuss für Umwelt, Energie und ÖPNVDie Zahl der Gemeindevertreter der beratenden Ausschüsse beträgt jeweils sieben Mitglieder.
- (2) Für einzelne zeitlich und sachlich begrenzte Angelegenheiten kann die Gemeindevertretung zeitweilige Ausschüsse bilden. Diesen ist ein genau umgrenzter Auftrag zu erteilen. Nach Erledigung des Auftrages sind sie aufgelöst.
- (3) Die Ausschussvorsitze werden entsprechend den Sitzanteilen der Fraktionen in der Gemeindevertretung gemäß § 43 Abs. 5 BbgKVerf zugeteilt. Bei gleichen Zahlenwerten sollen sich die Fraktionen über eine Besetzung des Ausschussvorsitzenden verständigen. Kommt eine Verständigung nicht zu Stande, entscheidet das Los, das der Vorsitzende der Gemeindevertretung zu ziehen hat. Der Ausschussvorsitzende und sein Stellvertreter werden durch die Fraktionen, denen der Ausschussvorsitz zugeordnet wurde, benannt.
- (4) Von der Gemeindevertretung können maximal 10 sachkundige Einwohner je beratenden Ausschuss berufen werden. Entscheidendes Kriterium soll die sachliche

Kompetenz der sachkundigen Einwohner sein. Das Vorschlagsrecht der Fraktionen erfolgt nach § 41 Abs. 2 BbgKVerf.

§ 10 Ortsbeiräte

- (1) Für die Ortsteile Basdorf, Klosterfelde, Lanke, Prenden, Schönerlinde, Schönwalde, Stolzenhagen, Wandlitz und Zerpenschleuse werden entsprechend dem Brandenburgischen Kommunalwahlgesetz und der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung Ortsbeiräte für die Dauer der Wahlperiode gewählt. Die Mitglieder des Ortsbeirates müssen im Ortsteil wohnen.
- (2) Die Zahl der Mitglieder der Ortsbeiräte beträgt in den Ortsteilen:
Basdorf neun Mitglieder,
Klosterfelde neun Mitglieder,
Lanke drei Mitglieder,
Prenden drei Mitglieder,
Schönerlinde fünf Mitglieder,
Schönwalde fünf Mitglieder,
Stolzenhagen fünf Mitglieder,
Wandlitz neun Mitglieder,
Zerpenschleuse drei Mitglieder.

Der Ortsbeirat des jeweiligen Ortsteils ist in Angelegenheiten nach § 46 Abs. 1 BbgKVerf vor Beschlussfassung der Gemeindevertretung oder des Hauptausschusses anzuhören.

- (3) Dem Ortsbeirat des jeweiligen Ortsteiles wird die Entscheidung nach § 46 Abs. 3 BbgKVerf übertragen.
- (4) Zur Förderung von Vereinen und Verbänden, für Veranstaltungen der Heimatpflege sowie zur Förderung der Fremdenverkehrsentwicklung, für Ehrungen und Jubiläen soll die Gemeindevertretung dem Ortsbeirat Mittel nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Verfügung stellen.
- (5) Der Ortsbeirat kann zu allen den Ortsteil betreffenden Angelegenheiten Vorschläge unterbreiten und Anträge stellen.

§ 11 Stellvertretung des Bürgermeisters

- (1) Die Gemeinde hat keinen Beigeordneten.
- (2) Die Stellvertretung des Bürgermeisters regelt die Gemeindevertretung durch gesonderten Beschluss.

§ 12 Bedienstete der Gemeinde

- (1) Personalangelegenheiten der Beschäftigten und Beamten sind als Geschäft der laufenden Verwaltung dem Bürgermeister übertragen.

§ 13 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Bürgermeister.
- (2) Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, sind in ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde, des Datums und des Aktenzeichens hinzuweisen.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung, des Hauptausschusses und der weiteren Ausschüsse der Gemeindevertretung werden sieben Tage vor dem Sitzungstermin öffentlich bekannt gemacht. Der Tag der Bekanntma-

chung ist in die Frist einbezogen. Die öffentliche Bekanntmachung für den Hauptausschuss und die Gemeindevertretung erfolgt in der „Märkischen Oderzeitung, Barnim Echo“, Ausgabe Bernau. Für die weiteren Ausschüsse erfolgt die Bekanntmachung von Ort und Zeit in der „Märkischen Oderzeitung, Barnim Echo“, Ausgabe Bernau sowie der Hinweis zur Tagesordnung auf der Website der Gemeinde Wandlitz (www.wandlitz.de/aktuelles).

Satzungen, ortsrechtliche Vorschriften, Beschlüsse der Gemeindevertretung und des Hauptausschusses sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im „Amtsblatt für die Gemeinde Wandlitz“ bekannt gegeben.

- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 3, Satz 4 dadurch ersetzt werden, dass sie in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Wandlitz, Prenzlauer Chaussee 157 in 16348 Wandlitz, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 3, Satz 4 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Ortsbeiräte werden durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der jeweiligen Ortsteile öffentlich bekannt gemacht. Ort und Zeit der Sitzung werden zusätzlich im Amtsblatt für die Gemeinde Wandlitz veröffentlicht. Zudem wird der Verweis zur Tagesordnung auf der Website der Gemeinde Wandlitz (www.wandlitz.de/aktuelles) gegeben. Der Aushang erfolgt für den Ortsteil:
- Basdorf – vor dem Grundstück Prenzlauer Straße 85 / Waldheimstraße
 - Klosterfelde – vor dem Grundstück Bahnhofstraße neben dem Feuerwehrdepot links
 - Lanke – vor dem Grundstück Bernauer Straße 7, Gemeindezentrum Lanke
 - Prenden – vor dem Grundstück Prenderer Dorfstraße 22
 - Schönerlinde – vor dem Grundstück Schönerlinder Chaussee 40, Gemeindezentrum
 - Schönwalde – vor dem Grundstück Hauptstraße 38
 - Stolzenhagen – vor dem Grundstück Dorfstraße 31, Gemeindezentrum
 - Wandlitz – vor dem Grundstück Prenzlauer Chaussee 159
 - Zerpenschleuse – vor dem Grundstück Liebenwalder Straße 13, Bürgerbüro.
- Der Aushang erfolgt sieben Tage vor dem Sitzungstag. Der Tag der Bekanntmachung ist in die Frist einbezogen. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Beschlüsse des Ortsbeirates werden durch Aushang in den genannten Bekanntmachungskästen bekannt gemacht. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.

§ 13a Bekanntmachungen

- (1) *Bekanntmachungen erfolgen durch den Bürgermeister.*
- (2) *Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, sind in ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde, des Datums und des Aktenzeichens hinzuweisen.*
- (3) *Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung, des Hauptausschusses und der weiteren Ausschüsse der Gemeindevertretung werden sieben Tage vor dem Sitzungstermin öffentlich bekannt gemacht. Der Tag der Bekanntmachung ist in die Frist einbezogen. Die öffentliche Bekanntmachung*

erfolgt in der „Märkischen Oderzeitung, Barnim Echo“, Ausgabe Bernau. Satzungen, ortsrechtliche Vorschriften, Beschlüsse der Gemeindevertretung und des Hauptausschusses sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im „Amtsblatt für die Gemeinde Wandlitz“ bekannt gegeben.

(4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 3, Satz 4 dadurch ersetzt werden, dass sie in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Wandlitz, Prenzlauer Chaussee 157 in 16348 Wandlitz, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 3, Satz 4 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Ortsbeiräte werden durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der jeweiligen Ortsteile öffentlich bekannt gemacht. Der Aushang erfolgt für den Ortsteil:

- Basdorf – vor dem Grundstück Prenzlauer Straße 85 / Waldheimstraße,*
- Klosterfelde – vor dem Grundstück Bahnhofstraße neben dem Feuerwehrdepot links,*
- Lanke – vor dem Grundstück Lanker Dorfstraße 04,*
- Prenden – vor dem Grundstück Prenderer Dorfstraße 22,*
- Schönerlinde – vor dem Grundstück Schönerlinder Chaussee 40 (Gemeindezentrum),*
- Schönwalde – vor dem Grundstück Hauptstraße 38,*
- Stolzenhagen – vor dem Grundstück Dorfstraße 31 (Gemeindezentrum),*
- Wandlitz – vor dem Grundstück Prenzlauer Chaussee 159,*
- Zerpenschleuse – vor dem Grundstück Berliner Straße 6.*

Der Aushang erfolgt sieben Tage vor dem Sitzungstag. Der Tag der Bekanntmachung ist in die Frist einbezogen. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Beschlüsse des Ortsbeirates werden durch Aushang in den genannten Bekanntmachungskästen bekannt gemacht.

Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.

§ 14 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Die Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 11. Juli 2019 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt die Regelung des § 13 rückwirkend zum 2. Januar 2020 in Kraft. Die Regelung des § 13a tritt mit Ablauf des 1. Januar 2020 außer Kraft.

Wandlitz, den 11.09.2020

Oliver Borchert
Bürgermeister